

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) [Stand November 2009]



## § 1 Geltungsbereich

1. Die Lokhalle Göttingen, Bahnhofsallee 1, 37081 Göttingen und die Stadthalle Göttingen, Albaniplatz 2, 37073 Göttingen werden von der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung Göttingen mbH [nachfolgend GWG] genannt betrieben. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge, die die Nutzung der Hallen bzw. darin befindlicher Säle, Räume oder Flächen zum Gegenstand haben. Sie gelten darüber hinaus für die Erbringung veranstaltungsbegleitender Dienstleistungen sowie für die Bereitstellung mobiler Einrichtungen.

2. Die AGB gelten gegenüber natürlichen Personen (nachfolgend Privatpersonen genannt), gegenüber gewerblich handelnden Personen, juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie gegenüber öffentlich rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend Unternehmen genannt). Gegenüber Unternehmen gelten diese AGB auch für alle künftigen Vertragsverhältnisse. Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen unserer Kunden gelten nur, wenn GWG sie ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Werden mit dem Kunden im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag abweichende Vereinbarungen getroffen, haben diese Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber der entsprechenden Regelung innerhalb dieser AGB.

## § 2 Zustandekommen des Vertragsverhältnisses

1. Alle Verträge mit GWG bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. GWG übersendet zu diesem Zweck zwei Ausfertigungen des noch nicht unterschriebenen Vertragsvorschlags nebst Anlagen an den Kunden. Der Kunde unterschreibt beide Exemplare und sendet sie an GWG zurück. Durch Zusendung der zwei rechtsgeschäftlich wirksam unterschriebenen Vertragsausfertigungen gibt der Kunde ein Angebot zum Abschluss des Vertrages im Rechtssinne an GWG ab. Mit Gegenzeichnung einer Ausfertigung des Vertrages und deren Zusendung an den Kunden erfolgt die Annahme des Angebots durch GWG und somit der Vertragsabschluss.

2. Werden im Rahmen der Durchführung des Vertrags ergänzende Leistungen beauftragt, erfolgt grundsätzlich eine schriftliche Bestätigung durch GWG gegenüber dem Veranstalter.

## § 3 Vertragspartner, Veranstalter, Veranstaltungsleiter, Aussteller

1. Vertragspartner sind GWG und der Kunde.

2. Grundsätzlich ist der Kunde der Veranstalter. Ist der Kunde ein Vermittler oder eine Agentur, der die Lokhalle / Stadthalle an einen Dritten untervermietet, hat der Kunde diesen Dritten schriftlich im Vertrag als „Veranstalter“ zu benennen und ihn von allen vertraglichen Pflichten einschließlich dieser AGB in Kenntnis zu setzen. Die ansonsten schriftlich zu erfolgende Zustimmung zur Untervermietung durch GWG gilt in diesem Falle als erteilt, kann aber jederzeit aus wichtigem Grunde widerrufen werden. Gegenüber GWG bleibt der Kunde für die Erfüllung aller Pflichten nach diesem Vertrag verantwortlich. Handlungen und Erklärungen des „Veranstalters“ und der von ihm beauftragten Personen hat der Kunde wie eigene für und gegen sich gelten zu lassen und hierbei das dem „Veranstalter“ bzw. den von ihm beauftragten Personen zur Last fallende Verschulden in gleichem Umfang wie eigenes zu vertreten.

3. Der Kunde tritt schon jetzt der dies annehmenden GWG erfüllungshalber die ihm gegen den „Veranstalter“ zustehenden Forderungen nebst Pfandrecht bis zur Höhe der Nutzungsentgelte gem. § 6 ab.

3. Der Kunde hat GWG auf Anforderung vor der Veranstaltung eine mit der Leitung der Veranstaltung beauftragte Person namentlich schriftlich zu benennen, die die Funktion und Aufgaben des Veranstaltungsleiters nach der Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung (NVStättV) für den Kunden nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen wahrnimmt.

4. Kunden bzw. Veranstalter von Messen und Ausstellungen sind berechtigt, Teilflächen der Hallen Ausstellern zu überlassen, soweit sie den Ausstellern die „Bestimmungen für Messen und Ausstellungen“ der GWG verbindlich vorzugeben. Der Kunde ist gegenüber GWG verpflichtet, die Einhaltung dieser Bestimmungen sicherzustellen.

## § 4 Vertragsgegenstand/ Besucher- und Dienstplätze

1. Die Überlassung der Hallen, von Räumen, von Sälen, oder Flächen erfolgt auf Grundlage behördlich genehmigter Rettungswege- und Bestuhlungspläne mit festgelegter Besucherkapazität zu dem vom Kunden angegebenen Nutzungszweck. Die exakte Bezeichnung des Mietobjektes, der maximalen Besucherkapazitäten und des Nutzungszwecks erfolgt schriftlich im Vertrag. Sind keine Angaben zu Besucherkapazitäten im Vertrag getroffen, kann der Kunde unter Darlegung seiner Veranstaltungsplanung jederzeit die bestehenden, genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungspläne einsehen oder er erhält auf Anforderung eine Kopie der Pläne zugesandt.

2. Der Kunde hat sicherzustellen, dass für eine Veranstaltung keinesfalls mehr Karten in Umlauf kommen, als Besucherplätze im Rettungswege- und Bestuhlungsplan ausgewiesen sind. Bei bestuhnten Veranstaltungen ist eine freie Sitzplatzwahl nur nach Zustimmung von GWG erlaubt.

3. Der Kunde hat der GWG mind. 6 Wochen vor der Veranstaltung Dienstplatzkarten nach Maßgabe der im Vertrag getroffenen Festlegungen zur Verfügung zu stellen.

4. Veränderungen an den überlassenen Räumen, Sälen oder Hallen, die Änderung von Rettungswege- und Bestuhlungsplänen sowie Auf- und Einbauten können nur mit schriftlicher Zustimmung von GWG und nach Vorliegen ggf. erforderlicher behördlicher Genehmigungen erfolgen. Dauer, Kosten und Risiko der Genehmigungsfähigkeit gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

5. Eine Änderung des im Vertrag bezeichneten Nutzungszwecks bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der GWG. Der Kunde verpflichtet sich, GWG über jede Absicht einer Änderung von Nutzungszwecken unverzüglich schriftlich zu informieren.

## § 5 Überlassung, Mängelrüge, Wiederherstellungspflicht, Betretungsrecht

1. Mit Überlassung der Halle, des Raums, des Saals bzw. der Fläche ist der Kunde auf Verlangen von GWG verpflichtet das Objekt einschließlich der technischen Einrichtungen, Notausgänge und Rettungswege zu besichtigen. Verlangt GWG vom Kunden die Benennung eines Veranstaltungsleiters, hat dieser an der Besichtigung teilzunehmen und sich mit der Versammlungsstätte im Rahmen der Besichtigung vertraut zu machen. Stellt der Kunde Mängel oder Beschädigungen am Mietobjekt fest, sind diese schriftlich festzuhalten und GWG unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

2. Vom Kunden oder in seinem Auftrag von Dritten während der Nutzungsdauer eingebrachte Gegenstände, Aufbauten, Dekorationen und ähnliches sind vom Kunden bis zum vereinbarten Nutzungsende restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Nach Ablauf der Nutzungszeit können die Gegenstände zu Lasten des Kunden kostenpflichtig entfernt werden.

3. GWG ist berechtigt während der Auf- und Abbauphase einer Veranstaltung, das Mietobjekt jederzeit auch gemeinsam mit Dritten (Kunden von GWG) zum Zweck der Besichtigung zu betreten.

### **§ 6 Nutzungsentgelte, Nebenkosten, Zusatzleistungen**

1. Die Entgelte für die Nutzung der Räumlichkeiten, der technischen Anlagen, des Inventars und der Dienstleistungen richten sich nach der jeweils aktuellen Preisliste der GWG, soweit nicht eine einzelvertragliche Regelung vereinbart ist. Überschreitungen der Nutzungszeit verpflichten den Kunden zur Entrichtung des anteiligen Nutzungsentgelts. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens durch die GWG ist nicht ausgeschlossen. Die Nutzung der Veranstaltungsräume für erforderliche Auf- und Abbautage ist ebenfalls entgeltspflichtig und mit GWG bei Abschluss des Nutzungsvertrages zu vereinbaren. Einzelne Nebenkostenpositionen werden sowohl als Vorauszahlungen wie als Pauschalen vereinbart.

2. GWG erhebt die vertraglich vereinbarten Nutzungsentgelte zzgl. der im Vertrag bezeichneten zu erwartenden Nebenkosten als Vorauszahlung, die exakt 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zur Zahlung fällig ist. Die fristgemäße Vorauszahlung wird ausdrücklich zu einer wesentlichen Vertragspflicht erklärt, deren Verletzung GWG nach Maßgabe von § 17 zum Rücktritt und zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen berechtigt.

3. Für Dienstleistungen Dritter, die GWG im Auftrag des Kunden veranlasst, werden ebenfalls Akontozahlungen 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn fällig.

4. Die Abrechnung aller Leistungen und entstandenen Nebenkosten erfolgt nach Durchführung der Veranstaltung unter Anrechnung der geleisteten Vorauszahlungen.

5. Alle Zahlungen sind sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen erhoben, bei Unternehmen in Höhe von 8 % und bei Privatpersonen in Höhe von 5 % Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt GWG vorbehalten. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

### **§ 7 Werbung und Haftung für widerrechtliche Werbemaßnahmen**

1. Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der Verantwortung des Kunden. Werbemaßnahmen in den Räumen und auf dem Gelände bedürfen der Einwilligung von GWG. GWG ist berechtigt, im Veranstaltungsprogramm und im Internet auf die Veranstaltung hinzuweisen, soweit der Kunde nicht schriftlich widerspricht.

2. Der Kunde hält GWG unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

3. Wildes Plakatieren ist gesetzlich verboten und verpflichtet den Kunden zum Schadenersatz.

4. Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc. ist der Veranstalter anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesucher und Veranstalter (Kunden) zu Stande kommt und nicht etwa zwischen dem Besucher oder Dritten und GWG.

### **§ 8 GEMA-Gebühren**

Die rechtzeitige Anmeldung GEMA-pflichtiger Werke bei der GEMA sowie die fristgerechte Entrichtung der GEMA-Gebühren sind alleinige Pflichten des Kunden. GWG kann rechtzeitig vor der Veranstaltung vom Kunden den schriftlichen Nachweis der Anmeldungen der Veranstaltung bei der GEMA, den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der GEMA Gebühren und/oder den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA gegenüber dem Kunden verlangen. Soweit der Kunde zum Nachweis

nicht in der Lage oder hierzu nicht bereit ist, kann GWG Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA – Gebühren vom Kunden verlangen.

### **§ 9 Herstellung von Ton, Ton-Bild- und Bildaufnahmen**

1. Tonaufnahmen, Bild-/Tonaufnahmen, Bildaufnahmen sowie sonstige Aufnahmen und Übertragungen der Veranstaltung aller Art (Radio, TV, Internet, Lautsprecher etc.) bedürfen vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten Urheber- und Leistungsschutzberechtigten auch der schriftlichen Zustimmung von GWG. GWG ist berechtigt, die Zustimmung hierzu von der Vereinbarung eines zu zahlenden Entgeltes abhängig zu machen.

2. GWG hat das Recht, Bild-/Tonaufnahmen sowie Zeichnungen von Veranstaltungsabläufen bzw. ausgestellten oder verwendeten Gegenständen zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen, sofern der Kunde nicht schriftlich widerspricht.

### **§ 10 Bewirtschaftung, Merchandising**

1. Das Recht zur gastronomischen Bewirtschaftung der Lokhalle Göttingen und der Stadthalle einschließlich der zugehörigen Freiflächen und Nebenräume steht GWG und den mit ihr vertraglich verbundenen Gastronomieunternehmen zu. Der Kunde ist nicht berechtigt Speisen, Getränke, Erfrischungen, Tabakwaren oder dergleichen anzubieten bzw. mit in die Räumlichkeiten einzubringen.

2. Dem Kunden ist nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von GWG, Gewerbetreibende aller Art (Fotografen, Blumenverkäufer, Schausteller etc.) zu seinen Veranstaltungen zu bestellen oder selbst über die unmittelbare Durchführung der Veranstaltung hinaus gewerblich tätig zu werden. Die Durchführung von Verlosungen sowie aller Arten von Verkaufshandlungen unterliegen ebenfalls der Zustimmungspflicht. Im Falle der Zustimmung durch GWG sind prozentuale Anteile am Umsatzerlös, die gesondert festgelegt werden, an GWG abzuführen.

3. Ein Catering für Künstlergruppen und Crew ist von Absatz 1 ausgeschlossen. Die Nutzung von Cateringräumlichkeiten muss im Vertrag geregelt und die zusätzlichen Entgelte vereinbart werden. In anderen Bereichen des Hauses bedarf es zum Kochen oder Anrichten von Speisen einer Genehmigung der GWG.

4. Bei öffentlichen Veranstaltungen, die keinen gastronomischen Dauerverkauf zulassen, verpflichtet sich der Kunde, zur Ermöglichung des Gastronomieverkaufs dafür Sorge zu tragen, dass dem Publikum mindestens eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn der Einlass gewährt wird und die Gesamtdarbietung durch eine Pause von mind. 25 Minuten je Veranstaltung unterbrochen wird. Im Fall der Nichteinhaltung dieser Pausenzeit wird ein Aufschlag in Höhe von 20 % des vereinbarten Entgelts erhoben. Sofern Produktionen aus überzeugenden technischen oder sonstigen Gründen keine Pause oder keine so lange Pause gewährleisten können, ist dies im Vorfeld mit der GWG abzustimmen.

### **§ 11 Garderobe und Reinigung**

1. Die Bewirtschaftung der Besuchergarderoben erfolgt durch GWG. GWG trifft die Entscheidung, ob und in welchem Umfang die Garderobe für die jeweilige Veranstaltung zur Verfügung gestellt wird. Der Kunde kann gegen Übernahme der Bewirtschaftungskosten verlangen, dass die Besuchergarderobe mit Personal besetzt wird. Einnahmen aus Garderobentgelten werden zur Deckung der Bewirtschaftungskosten herangezogen und entlasten dann insoweit den Kunden. Die Einnahmen aus der Garderobebewirtschaftung stehen ausschließlich GWG zu.

2. Erfolgt die Bewirtschaftung der Garderobe, sind die Besucher zur Abgabe der Garderobe durch den Kunden anzuhalten. Erfolgt keine Bewirtschaftung der Garderoben, übernimmt GWG keine Obhuts- und Verwahrungspflichten für abgelegte Garderobe. Der Kunde trägt in diesem Fall das alleinige Haftungsrisiko für abhandengekommene Garderobe der Besucher seiner Veranstaltung.

3. Die Garderobengebühr ist nach Maßgabe des aushängenden Tarifs von den Besuchern zu entrichten.

4. Die Reinigung der Lokhalle und die Entsorgung von Abfällen wird von der GWG veranlasst und dem Kunden im Rahmen der Nebenkostenabrechnung gesondert in Rechnung gestellt.

5. Die Reinigung der Stadthalle und die Entsorgung von Abfällen werden von der GWG veranlasst und sind im Nutzungsentgelt inbegriffen. Bei Nutzung des Gastronomiebereiches durch einen anderen Caterer wird die Müllentsorgung gesondert in Rechnung gestellt, sofern es nicht vom Kunden veranlasst wird.

#### § 12 Feuerwehr/ Sanitätsdienst

1. Die Stellung einer Brandsicherheitswache wird durch GWG beauftragt. Die Stärke der Brandsicherheitswache legt die Berufsfeuerwehr Göttingen aufgrund der zu erwartenden Besucherzahl und Brandlast fest. Sie wird nach Aufwand berechnet. Kosten der Berufsfeuerwehr Göttingen werden dem Kunden durch die Feuerwehr direkt in Rechnung gestellt und sind nach Rechnungserhalt unverzüglich zu zahlen.

2. Der Sanitätsdienst wird in Abhängigkeit von Art und Größe der Veranstaltung durch GWG verständigt. Der Umfang (Anzahl der zu stellenden Personen) hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher, den veranstaltungsspezifischen Risiken und den möglichen behördlichen Festsetzungen im Einzelfall ab. Die Kosten, die durch Anwesenheit und den Einsatz entstehen werden dem Kunden durch GWG in Rechnung gestellt.

#### § 13 Einlass-, Ordnungsdienstpersonal

1. Als Einlass- und Platzanweisungspersonal darf nur qualifiziertes Personal eingesetzt werden, dass mit der Versammlungsstätte auch für den Fall einer notwendigen Räumung hinreichend vertraut ist. GWG stellt den erforderlichen Einlass- und Platzanweisungsdienst auf Kosten des Kunden.

2. Die Anzahl des notwendigen Einlass- und Platzanweisungspersonals wird durch die Art der Veranstaltung, die Anzahl der Besucher, potentielle Veranstaltungsrisiken und durch ggf. zusätzliche Anforderungen der Bau- und Ordnungsdienstbehörden bestimmt. Dem Kunden werden die voraussichtlich anfallenden Kosten, soweit möglich bereits bei Vertragsabschluß genannt. Die Kosten, die durch Anwesenheit und den Einsatz entstehen werden dem Kunden durch GWG in Rechnung gestellt.

3. Die Stellung eines qualifizierten Ordnungsdienstes (z.B. bei Konzertveranstaltungen) erfolgt ausschließlich über die von GWG zugelassenen, mit der Versammlungsstätte vertrauten Servicepartner, auf Kosten des Kunden.

#### § 14 Verantwortliche für Veranstaltungstechnik

Sollen bühnen- studio- oder beleuchtungstechnische Einrichtungen für die Veranstaltung aufgebaut werden, sind nach Maßgabe des § 40 VStättV „Verantwortliche für Veranstaltungstechnik bzw. Fachkräfte für Veranstaltungstechnik“ auf Kosten des Kunden zu stellen.

#### § 15 Haftung des Kunden

1. Der Kunde haftet gegenüber GWG für Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, Gäste oder Besucher im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden.

2. Der Kunde stellt GWG von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei, soweit diese von ihm, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder von seinen Gästen bzw. Besuchern zu vertreten sind. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf behördliche Bußgelder und Ordnungswidrigkeiten (z.B. wegen Ruhestörung, Versperrung von Rettungswegen, Missachtung von Rauchverboten) die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen GWG als Betreiber der Versammlungsstätte verhängt werden können.

3. Der Kunde ist verpflichtet eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung mit Deckungsschutz für Personen- und Sachschäden in Höhe von 5 MioEuro (fünf Millionen

Euro) sowie 250.000 Euro (zweihundertfünfzigtausend Euro) bei Anmietung der Stadthalle und in Höhe von 500.000 Euro bei Anmietung der Lokhalle für Vermögensschäden abzuschließen. Für angemietete Elektro-, Medien- oder Veranstaltungstechnik hat der Kunde eine Versicherung gegen Verlust, Diebstahl, Beschädigung und Zerstörung gegenüber GWG entsprechend nachzuweisen.

4. Sofern der Kunde bis spätestens 21 Tage vor der Veranstaltung keinen Versicherungsschutz nachweist, ist GWG berechtigt, eine entsprechende Versicherung auf Kosten des Kunden abzuschließen.

#### § 16 Haftung von GWG

1. Die verschuldensunabhängige Haftung von GWG auf Schadensersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Räume ist ausgeschlossen.

2. Eine Minderung der vereinbarten Entgelte wegen Mängeln kommt nur in Betracht, wenn GWG die Minderungsabsicht während der Dauer der Überlassung angezeigt worden ist.

3. Die Haftung von GWG für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind.

4. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadensersatzpflicht von GWG für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.

5. GWG haftet nicht für Schäden, die durch von ihr veranlasste Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es infolge einer Fehleinschätzung von Risiken zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung auf Anweisung GWG haftet sie nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit.

6. GWG übernimmt keine Haftung bei Verlust der vom Kunden, von Ausstellern oder von Besuchern eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten oder sonstigen Wertgegenstände, soweit GWG keine entgeltpflichtige Verwahrung übernommen hat. Auf Anforderung im Einzelfall erfolgt durch GWG gegen Kostenerstattung die Stellung eines Bewachungsdienstes.

7. Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser Mietbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von GWG.

8. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei schuldhaft zu vertretender Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen.

#### § 17 Rücktritt durch GWG vor Nutzungsüberlassung

1. GWG ist bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten vor Nutzungsüberlassung der Stadthalle / Lokhalle berechtigt, nach erfolgloser angemessener Fristsetzung – im Falle des § 6 Abs. 2 auch ohne vorherige Fristsetzung – vom Vertrag zurückzutreten. Rücktrittsrechte sind insbesondere solche, die nach Überlassung gem. § 19 zur Kündigung berechtigen.

2. Bei einem Rücktrittsrecht nach Absatz 1 ist GWG berechtigt, dem Kunden und sonstigen Personen im Sinne des § 3 Zugang zur Stadthalle / Lokhalle zu verweigern.

3. Unbeschadet dessen ist GWG in allen Fällen des Absatzes 1 berechtigt, gegenüber dem Kunden Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, sofern GWG dem Kunden eine angemessene Frist zur Leistung bzw. Nacherfüllung gesetzt hat und diese erfolglos verstrichen ist. Bei Verletzung von Rücksichtnahme-, Aufklärungs- und sonstigen nichtleistungsbezogenen Verhaltenspflichten durch den Kunden kann GWG Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn ihr angesichts dessen die Zusammenarbeit mit dem Kunden nicht mehr zumutbar ist. Die der Höhe des Schadensersatzanspruches bemisst sich nach § 18 Abs. 2 bis 4.

#### § 18 Stornierung des Vertrages durch den Kunden vor Nutzungsüberlassung

1. Storniert der Kunde die Veranstaltung oder tritt er von dem geschlossenen Vertrag vor Nutzungsüberlassung zurück, verletzt er eine wesentlich Vertragspflicht und schuldet der GWG Schadensersatz statt der Leistung.

2. Der Schadensersatzanspruch berücksichtigt die der GWG konkret entstandenen Nachteile unter Beachtung der zufließenden Vorteile und umfasst den durch die Nichtnutzung entgangenen Gewinn. Dieser besteht in der Differenz des vertraglich vereinbarten Entgelts mit der durch die – sofern möglich – anderweitigen Vermietung erhaltenen Zahlung. Sollte eine anderweitige Vermietung im vereinbarten Veranstaltungszeitraum nicht möglich sein, kann sich die Ersatzpflicht des Kunden auf 100 % des vereinbarten Entgelts erstrecken.

3. Der Höhe nach ist der Kunde verpflichtet, GWG die nachstehenden Schadenspauschalen bezogen auf die vereinbarten Entgelte zu zahlen. Bei einer Stornierung von:

- 12 Monaten vor Veranstaltungsbeginn 10 %
- 9 Monaten vor Veranstaltungsbeginn 20 %
- 6 Monaten vor Veranstaltungsbeginn 35 %
- 3 Monaten vor Veranstaltungsbeginn 50 %.

GWG bleibt die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens vorbehalten.

4. Dem Kunden bleibt nachgelassen, nachzuweisen, dass der GWG ein Schaden nicht oder nicht in diesem Umfang entstanden ist.

5. Von der Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs gem. Ziff. 1 – 4 wird GWG absehen, sofern der Kunde – eingehend bei GWG - spätestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich unter Angabe von Gründen Verlegung des Veranstaltungszeitraumes um nicht mehr als 6 Monate verlangt und im Zugangszeitpunkt des Verlangens die betreffende Stadt-/ Lokhalle im Verlegungszeitraum noch nicht anderweitig vermietet/ belegt ist. Hierüber und über einen anderweitig möglichen Veranstaltungsbeginn wird der Kunde von GWG unverzüglich benachrichtigt.

### § 19 Kündigung des Vertrages nach Überlassung

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt beiden Vertragspartnern erhalten.

GWG ist zur fristlosen Kündigung insbesondere berechtigt bei:

- wesentlicher Änderung des Nutzungszwecks ohne vorherige Zustimmung
- Überlassung der Versammlungsräume an Dritte ohne Zustimmung von GWG (Untervermietung)
- Fehlen behördlicher Erlaubnisse und Genehmigungen für die Veranstaltung
- Verstoß gegen veranstaltungsbezogene behördliche Auflagen/ Genehmigungen
- Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, die die Sicherheit der Veranstaltung betreffen
- Verletzung oder ernsthafte Gefährdung der Rechte Dritter durch die Veranstaltung
- Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden oder Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse sowie die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung über seine Vermögensverhältnisse durch den Kunden, Vermögensverfall des Kunden, soweit der Kunde nicht bereits alle Zahlungs- und Sicherungspflichten aus dem bestehenden Vertrag erfüllt hat.

### § 20 Höhere Gewalt

Kann die Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Ist GWG für den Kunden mit Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich zu erstatten wären, so ist der Kunde in jedem Fall zur Erstattung dieser Kosten verpflichtet. Der Ausfall einzelner Künstler

oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer sowie schlechtes Wetter einschließlich Eis, Schnee und Sturm fällt in keinem Fall unter den Begriff „höhere Gewalt“.

### § 21 Ausübung des Hausrechts

1. Der Kunde ist verpflichtet, innerhalb der überlassenen Versammlungsräume für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Veranstaltung zu sorgen (vgl. § 38 Absatz 5 Satz 1 NVStättV). Der Kunde ist gegenüber den Besuchern zur Durchsetzung bestehender Rauchverbote verpflichtet. Bei Verstößen hat er die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern. Auf Anforderung wird er durch den Einlass- bzw. Ordnungsdienst (soweit vorhanden) unterstützt.

2. GWG und den von ihr beauftragten Personen steht neben dem Kunden weiterhin das Hausrecht während der Dauer der Nutzung zu (vgl. § 38 Absatz 5 Satz 2 NVStättV). Den von GWG beauftragten Personen ist, im Rahmen der Ausübung des Hausrechts, jederzeit freier Zugang zu allen Räumlichkeiten zu gewähren.

### § 22 Abbruch von Veranstaltungen

Bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, sicherheitsrelevante Vorschriften und bei besonderen Gefahrenlagen kann GWG die sofortige Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Kunde einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist GWG berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Kunden durchführen zu lassen. Der Kunde bleibt in einem solchen Fall zur Zahlung des vollen Entgelts verpflichtet.

### § 23 Beachten veranstaltungsbezogener Sicherheitsbestimmungen

1. Sollen für eine Veranstaltung Ausschmückungen/ Dekorationen in die Räumlichkeiten eingebracht, Podien/ Tribünen/ Szenenflächen/ genutzt, errichtet oder bühnen-, studio-, beleuchtungstechnische oder sonstige technische Einrichtungen aufgebaut werden, sind zwingend die „Sicherheitsbestimmungen“ der GWG einzuhalten. Die Sicherheitsbestimmungen liegen dem Vertrag als Anlage bei, soweit mit dem Aufbau bzw. der Nutzung entsprechender Einrichtungen bereits bei Vertragsabschluss zu rechnen ist. Ansonsten erhält der Kunde die Sicherheitsbestimmungen jederzeit auf Anforderung zugesandt.

2. Sollen Messen und Ausstellungen durchgeführt und Ausstellungsstände in der Versammlungsstätte oder auf dem Freigelände errichtet werden, gelten zusätzlich die „Bestimmungen für Messen und Ausstellungen“. Der Kunde ist verpflichtet, die Bestimmungen an seine Aussteller mit der Anmeldung verbindlich weiterzugeben.

### § 24 Schlussbestimmungen und Gerichtsstand

1. Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Göttingen

2. Sollten einzelne Klauseln dieser AGB, der „Sicherheitsbestimmungen“ oder der „Bestimmungen für Messen und Ausstellungen“ unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. In diesem Falle ist die ungültige Vorschrift so zu ergänzen oder zu ändern, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck soweit wie möglich erreicht wird.

## Hausordnung

Die Hausordnung bestimmt die Rechte und Pflichten von Besuchern, während ihres Aufenthalts in der Versammlungsstätte. Der Kunde hat für die Einhaltung der Pflichten gegenüber den Besuchern und Gästen zu sorgen.

Der Aufenthalt in der Versammlungsstätte ist nur Besuchern mit gültiger Eintrittskarte und Gästen des Kunden gestattet. Besucher haben den auf der Eintrittskarte, für die jeweilige Veranstaltung, angegebenen Platz

einzunehmen und nur die dafür vorgesehenen Zugänge zu benutzen. Bei Verlassen der Versammlungsstätte verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit.

Alle Einrichtungen der Versammlungsstätte sind **pfleglich und schonend** zu benutzen. Innerhalb der Versammlungsstätte hat sich jeder so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.

In der Versammlungsstätte besteht **Rauchverbot**. Die entsprechenden Hinweise sind zu beachten.

Aus Sicherheitsgründen kann die **Schließung von Räumen**, Gebäuden und Freiflächen und deren Räumung angeordnet werden. Alle Personen, die sich in der Versammlungsstätte und auf dem Gelände aufhalten, haben entsprechenden Aufforderungen unverzüglich zu folgen und bei einer Räumungsanordnung die Versammlungsstätte sofort zu verlassen.

**Taschen, mitgeführte Behältnisse und Kleidung**, wie Mäntel, Jacken und Umhänge können auf ihren Inhalt hin kontrolliert werden. Besucher, die mit der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder von Besuchern führen können, durch Kontroll- oder Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht. Der Eigenart der Veranstaltung entsprechend kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen in die Veranstaltung untersagt werden. Grundsätzlich besteht die Pflicht zur Abgabe der Garderobe.

Personen, die erkennbar unter **Alkohol- oder Drogeneinwirkung** stehen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen und haben die Versammlungsstätte zu verlassen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

Es gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Sonderregelungen gelten nur bei ausdrücklichem Aushang an den Kassen und Einlassbereichen.

**Das Mitführen folgender Sachen ist verboten:**

- Waffen oder gefährliche Gegenstände sowie Sachen, die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können
- Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge und Haarspray
- Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splitterndem Material hergestellt sind
- Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände
- mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente
- sämtliche Getränke, Speisen
- Drogen
- Tiere
- rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial
- Ton- oder Bildaufnahmegeräte zum Zweck der kommerziellen Nutzung (sofern keine entsprechende Zustimmung des Veranstalters vorliegt)

**Recht am eigenen Bild:** Werden durch Mitarbeiter von GWG, durch den Veranstalter oder beauftragte Unternehmen Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Alle Personen, die die Versammlungsstätte betreten oder sich dort aufhalten, werden durch die vorliegende Hausordnung auf die Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte hingewiesen. Durch das Betreten der Versammlungsstätte willigen diejenigen, die auf solchen Aufnahmen zu erkennen sind, darin ein, dass diese Aufnahmen sowohl zur Berichterstattung als auch zu Werbezwecken verwendet werden und keine Ansprüche gegen GWG geltend gemacht werden.

**Lautstärke bei Musikveranstaltungen:** die Besucher werden darauf hingewiesen, dass während der Veranstaltung im Publikumsbereich über längere Zeit Schallpegel erreicht werden, die zur Entstehung eines dauerhaften Gehörschadens beitragen können. Zur Reduzierung des Schädigungsrisikos empfehlen wir insbesondere die Nutzung von Gehörschutzmitteln. Der Veranstalter stellt den Besuchern auf Anforderung Gehörschutzstöpsel zur Verfügung.

**Hausverbote** gelten für alle laufenden und künftigen Veranstaltungen, die in der Lokhalle oder Stadthalle Göttingen durchgeführt werden. Für die Aufhebung des Hausverbots bedarf es eines schriftlichen Antrags mit Begründung, über den innerhalb von 3 Monaten entschieden wird.

---

November 2009,

GWG- Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung Göttingen mbH